

# Freie Schule Magdeburg und Hort

---

## Beitragssatzung

gültig ab 01.07.2022

### § 1 Grundsätze

1. Die Beitragssatzung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Freien Schule Magdeburg sowie des Hortes.
2. Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtungen aufgenommen wird.
3. Die Kostenbeitragspflicht endet im Jahr des Schulaustritts automatisch zum 31. Juli oder mit Beendigung der Hortbetreuung, sofern diese über die Schulzeit hinaus vereinbart wurde, oder mit wirksamer schriftlicher Kündigung des Betreuungsvertrages zum vereinbarten Kündigungstermin.
4. Die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen gehört zu den grundlegenden Pflichten der Erziehungsberechtigten.
5. Die Freie Schule Magdeburg ist mit Bescheid des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.08.2000 staatlich genehmigte und anerkannte Ersatzschule. Dies berechtigt zum Abzug des Schulgeldes als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EstG.

### § 2 Elternbeitrag (Schulgeld)

1. Zur Deckung der laufenden Kosten sowie der Mehrkosten für die Umsetzung des Montessori-Konzepts wird ein monatlicher Elternbeitrag (Schulgeld) erhoben.
2. Der Elternbeitrag ist ein Ganzjahresbeitrag und auch während der Schließzeiten, Ferienzeiten, Fehlzeiten und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.

### § 3 Beitragsbemessung

1. Die Höhe des Schulgeldes wird vom Aufsichtsrat des Trägervereins festgesetzt.
2. Das Schulgeld wird einkommensunabhängig nach Anzahl der Kinder gestaffelt, die gleichzeitig die Freie Schule Magdeburg besuchen, und monatlich erhoben:

Erstes Kind:	162 EUR
Zweites Kind:	133 EUR
Ab dem dritten Kind:	22 EUR

3. Der Träger kann den Elternbeitrag insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen jederzeit angemessen neu festsetzen. Änderungen werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

#### **§ 4 Schulgeldbefreiungen**

1. Schulgeldpflichtige können auf Antrag vollständig oder teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden.
2. Schulgeldpflichtige,
  - a) die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch XII erhalten oder
  - b) deren Einkommen die Regelbedarfssätze nach SGB XII nicht übersteigt,werden in vollem Umfang von der Zahlung des Schulgeldes befreit.
3. Bei Vorliegen eines sonstigen begründeten sozialen Härtefalls ist auf Antrag ein temporärer teilweiser oder vollständiger Erlass des Schulgeldes möglich. Der entsprechende Beschluss ist durch den Vorstand zu fassen. Der Aufsichtsrat wird schriftlich über den Erlass sowie dessen inhaltliche Begründung informiert.
4. Anträge auf Schulgeldbefreiung oder -ermäßigung sind schriftlich einzureichen und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu begründen.
5. Die Schulgeldbefreiung gilt ab dem Tag der Antragsgenehmigung durch den Vorstand, frühestens jedoch ab dem ersten Tag des Folgemonats, in dem der Antrag in der Geschäftsstelle eingegangen ist. Sie gilt bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres (31.01. bzw. 31.07.), soweit nicht die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung vorher weggefallen sind. Für das folgende Schuljahr ist ein neuer Antrag zu stellen.
6. Der Antrag wird abgelehnt, wenn die zur Prüfung notwendigen Unterlagen unvollständig sind und trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung zur Vervollständigung nicht innerhalb der festgesetzten angemessenen Frist nachgereicht werden.
7. Jede Entscheidung ist eine Einzelfallentscheidung, die in Abhängigkeit von der aktuellen Haushaltslage getroffen wird und aus der kein genereller Anspruch abgeleitet werden kann.

#### **§ 5 Materialgeld, Vespergeld**

1. Zur Deckung von Verbrauchsmittelkosten (Material, Hefte, Bücher etc.) wird ein monatliches Materialgeld in Höhe von 6,00 EUR erhoben.
2. Für Frühstück, Vesper am Nachmittag und Getränke sowie alle in diesem Zusammenhang zu erbringenden personellen Leistungen ist ein monatliches Vespergeld in Höhe von 38,00 EUR zu zahlen.
3. Das Materialgeld ist ein Ganzjahresbeitrag und auch während der Schließzeiten, Ferienzeiten, Fehlzeiten und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.
4. Der Träger kann das Materialgeld sowie das Vespergeld insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen jederzeit angemessen neu festsetzen. Änderungen werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

#### **§ 6 Verspätungsgebühr**

1. Holen die Eltern das Kind verspätet, also nach dem Ende der regulären Öffnungszeit, aus der Tageseinrichtung ab, so ist der Träger zur Deckung seiner dadurch erhöhten Kosten und zur Vermeidung weiterer Verstöße gegen die Pflicht zur rechtzeitigen Abholung berechtigt, den Eltern einen Betrag in Höhe von 30,00 EUR pro angefangener Stunde als Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen. Dieser Betrag wird im Folgemonat separat vom Beitragskonto eingezogen.

2. Sofern ein Kind ohne eine entsprechende Anmeldung in den Ferien betreut werden soll, so ist der Träger zur Deckung seiner dadurch verursachten erhöhten Personalkosten und zur Vermeidung zukünftiger Verstöße gegen die Anmeldepflicht berechtigt, den Eltern einen Betrag in Höhe von 30,00 EUR pro Tag der Betreuung als Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen. Dieser Betrag wird im Folgemonat separat vom Beitragskonto eingezogen.
3. Der Betrag in Höhe von 30,00 EUR pro Tag der Betreuung wird auch dann fällig und eingezogen, wenn das Kind zwar für die Betreuung in den Ferien angemeldet ist, jedoch ohne rechtzeitige Abmeldung nicht an den angemeldeten Tagen in die Einrichtung des Trägers verbracht wird. Rechtzeitig ist die Abmeldung, wenn sie entweder bis einen Tag vor Ferienbetreuungsbeginn telefonisch oder persönlich in der Einrichtung erfolgt oder spätestens am 1. Ferienbetreuungstag zwischen 8.00 Uhr und 8.30 Uhr ausschließlich telefonisch (Hörthandy: 0175/2116709) erfolgt.

### **§ 7 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug**

1. Die Zahlungen für ein Schuljahr belaufen sich auf 12 Monatsbeiträge.
2. Der Elternbeitrag, das Materialgeld sowie das Vespergeld werden jeweils zwischen dem Ersten und Zehnten des Monats für den laufenden Monat in einem Betrag eingezogen.
3. Zahlungen erfolgen ausschließlich durch Lastschriftinzug. Hierfür ist die Erteilung eines SEPA-Mandats erforderlich, das mit Vertragsende automatisch erlischt.
4. Können fällige Beiträge nicht eingezogen werden oder werden eingezogene Beiträge zurückgebucht (z. B. wegen nicht ausreichender Kontodeckung oder wegen Widerspruchs), gehen die dadurch anfallenden Gebühren (Rückbuchungsgebühren, Mahn- und Bearbeitungsgebühren) zu Lasten des Beitragspflichtigen.
5. Gerät der Beitragspflichtige mit zwei Monatsraten in Zahlungsverzug, ist der Trägerverein berechtigt, den Schulvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und den ausstehenden Beitrag ggf. gerichtlich einzufordern.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Die vorliegende Beitragssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.